Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 29 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 7 Bendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Sept.

(Fortsetzung.)

(Befchluf bes Berichts ber Petitionencommifion.)

- 2. Verschiedene Gemeinden am nordlichen Ufer des Bielersee gelegen, die sich jum Distrikt Seeland E. Bern eingetheilt besinden, bitten die Gesetzgebung, ben dem Entwurf einer neuen Eintheilung helvetiens auf ihre ganz besonders eingefangene Lage Rücksicht zu nehmen und ihnen innert ihrem Umfang eine Gerichtstelle zu gestatten. Wird an die Constit. Commission gewiesen.
- 3. Andreas Stauffer in der Gemeind Oberburg, Diftrift Burgborf, ein jungfter Gohn von 4 Befchwis fterten, taufte feinem Bater beffen Beimwefen um 6000 Fr. ab und verpflichtete fich jugleich jur unent: geltlichen, lebenstängtichen Verpflegung feiner Eltern. Kraft 31. Art. des Gesetzes v. 17. Oft. 98 verlangt nun derselbe von der Einregistrierungsgebühr enthoben zu werden. Rebst dem, bag ber Bairtsschreiber bes Orts, laut vorhandener Benlag, Diefe Sandlung als verdächtig ansicht, so enthält diese Machenschaft nicht eine Verkommnif, wodurch z. B. der Vater einem Rind eine Portion feines funftigen Erbtheils heraus, giebt, oder wenn Geschwister eigenen Rechtens ihre Unwartschaft auf das väterliche Erb cedieren, folglich nicht eine Verkommnif nach Erfodernif des gr. Art., die bon ber Ciuregiftrierungegebühr dipenfiet, fondern ein qualificierter Rauf, der laut 29. Art. in allen Fallen ohne gesithliche Ausnahme Diefer Gebühr unter: worfen ift. Begrundet hierauf rath die Commission den Bitisteller abzuweisen. Angenommen.
- 4. Sans Spili verkaufte sein in der Gemeind Oberburg gelegenes heimwesen gemeinschaftlich an seinen Sohn und seinen Tochtermann um L. 2539. Unter

dem nemlichen Vorwand von Verkommnis zwischen Eltern und Kindern verlangen auch diese Käuser Befrenung von der Einregistrierungsgebühr. Aus dem obgedachten Grund der Unanwendbarkeit des 31. Art. auf förmliche Käuse, glaubt die Commission, auch in dies ses Begehren werde der Nath nicht eintreten. Angenomen.

Die Revisionscommission berichtet über verschiedene ruckständige und unvollendete Arbeiten:

Folgende Geschäfte die meistens das Collaturrecht geistlicher Pfrunden betreffen, werden auf den Antrag ter Commission, sener des öffentlichen Unterrichts über. missen:

- 1. Petition des B. heinrich Steiner von Uetiken, für Benbehaltung feines genoffenen Collaturrechts.
- 2. Dren Bittschriften verschiedener Geiftlichen gegen ben Grundsatz, daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt werden sollen.
- 3. Petition bes Stifts Munfter, betreffend bas Col-
- 4. Fragen der Verwaltungskammer des C. Waldsstätten über die Besetzung der Pfründen.
- 4. Gutachten vom 19. Heum. 1800 über das Collaturrecht.
- 6. Botschaft der Vollziehung über die Einziehung ber sogenannten einfachen Pfrunden.
- 7. Petition bes B. Mepers, Pfarrers zu Mariafirch, im Elfaß, um Bepbehaltung seines ehemals von den evangelischen Ständen bezogenen Einkommens.
- 8. Botschaft des Vollz. Direktoriums, betreffend die Berhältniffe zwischen den ehemaligen Lehnsherren, und den von ihnen erwählten und besoldeten Pfarrherren.

Eine Botschaft des Bollz. Ausschusses v. 6. Juny 1800 über das allgemeine Concursrecht der Fremden in helvetien, wird an diejenige besondere Commission gewiesen, die allbereits über das Concurdrecht mit Reuenburg niedergesest ift.

Der Militarcommission werden Udrichlage zu einem Gesetz gegen diejenigen, welche Ausreissen und Falichwerbern Unterschlauf geben, zugewiesen.

Un die Civilcommifion werden gewiesen :

1. Bemerkungen der Bollziehung über die Organisfation des oberften Gerichtshofs.

2. Auftrage bes groffen Raths an eine feiner Commifionen, uber Bestimmung der Emolumente der Adpokaten.

3. Auftrage ju Bestimmung der nothigen Formlich, teiten ben Abfaffung von Bittschriften und Memorialen.

4. Vorstellungen Des Bolly. Ausschuffes gegen Das Gefet ju Ginfuhrung von Friedensgerichten.

5. Botschaft welche gesetzliche Verfügungen über Die Homologationen der Testamente fodert.

An die Munizipalitatecommigion wird verwiesen :

1. Verlangen der Gemeind hochstetten im Canton Santis, sich mit Peterzell in eine Munizipalität zu vereinigen.

In die Polizencommifion werden verwiesen :

- 1. Bichtige Bemerkungen der Bollzehung über die Sandels und Gewerbefrenheit.
 - 2. Bemertungen über Die Polizen der Beinschenten.
- 3. Decretsvorschlag einer Commision des gr. Raths iber Ginschrantung der Safardspiele.
- 4. Motion uber bas Recht ber unehlichen Rinder an ten Gemeindgutern.
- 5. Verschiedene Bemerkungen über die Wasserbau-
- 6. Sutachten einer Commission bes gr. Rathe über Die Wafferbaupolizen.
- 7. Petition des B. Anton Birrers von Lauteren für Errichtung einer Muble.
 - 8. 3wen andere Bittschriften abntichen Juhalts.
- 9. Memorial von verschiedenen Mullern gegen die Errichtung neuer Wafferwerke.
- 10. Bittichriften der Erben Rouffel von Montagny kes Monts, ju Errichtung neuer Sagen und Ruben.

Un die Staatsokonomiecommission wird verwiesen: Bericht einer Commission des gr. Raths v. 6. Aug. 1800 über die Belegung der Nationalguter mit Gemeindslasten und Nequisitionen.

Un die Militarcommigion werden gewiefen :

1. Bottschaft über die Organisation des Staabs der helbetischen Artillerie.

2. Berschiedene Ginfragen des Kriegsministers über bas allgemeine Militargesch.

- 3. Einfragen der Bollzichung über ahnliche Gegen. stande.
- 4. Petitionen verschiedener Muller wegen Befregung vom Kriegedienft.
- 5. Entwurf zu einer Organisation fur die Rriegs.

21d Afta gelegt werden folgende Begenftanbe:

- 1. Verschiedene Petitionen gegen die den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, ieden helvetischen Burger in das Antheilrecht an den Gemeindgutern aufzunehmen.
- 2. Botschaft über das Antheilrecht an dem Einkauf in Gemeindauter überhaupt.
- 3. Einer Botschaft v. 30. Juni 1800 über unregels mäffige Gemeindsversammlungen ift ensprochen.
- 4. Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Santis vom Dec. 99 über die Lage und die Bedürfnisse dieses Cantons und über die Suspension der Kammer. Ueber bendes sind schon längst Verfügungen getroffen.
- 5. Zwen Abschnitte ber vom Senat genehmigten Staatsverfassung.
- 6. Verschiedene Gutachten der Saalinspektoren des gr. Raths über die Urlaubsbewilligungen der Mitgliesder und die Vergütung ihrer Besoldungen.
- 7. Botichaften der Bollziehung über die Bertheilung ber Requisitionsfuhren; ihrem Inhalt ift entsprochen.
- 8. Petition des B. Wyß, Erverwalters des Cant. Bern, wegen feiner Entlaffung.
- 9. Auftrag an eine Commission zu Bestimmung der Munizipalitätsbezirke, ist früher als das Munizipalgesetz.
- 10. Foderungen der helvetischen Cavallerie, v. 29ten Juli 99, betreffend die Bestimmung ihrer Rationen. Sind entschieden.
- 11. Aufforderung der Bollziehung v. 21. Aug. 99, die Organisation der helvetischen Truppen betreffend : ihr ist auch entsprochen.
- 12. Ein sehr altes Dispensationsbegehren des B. Sorlers, ift abgethan.
- 13. Gutachten einer Commission über die Entschad-

Frendung zu bestimmen fegen, vom 15. Febr. 99, -

14. Gutachten der Militarcomifion über die besoldes ten Truppen des C. Leman. — Darüber ift entschieden.

- 15. Botschaft der Vollziehung mit Einladung zu einer Verordnung, damit nicht 3 Brüder aus einer Familie in das Auszugskorps kommen konnen. Ift alter als das Geses über die Militarorganisation.
- 16. Bericht einer Commission vom 13. Dec. 1799 über alle damals bestehenden Commissionen des großen Raths, ihre Arbeiten und Aufträge.

17. Berschiedene Schriften über die Entschädnisse der öffentlichen Beamten.

18. Ein Commissionalgutachten über die Friedens.
richter. Ift alter als das dieffällige Gefet.

Um 21. Sept. war feine Situng.

(Nachtrag zur Sitzung vom 17. Sept.)

Die Polizencommision legt einen Gesetworschlag über ungesetzliche Gemeindsversammlungen vor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Eine Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Canstons Waldstätten wird verlegen, die wir bereits geliesfert haben. (S. S. 529. 30.)

Eine Zuschrift der Kirchen, und Schulanstalten des Cantons Argau, bezeugt ihre Freude über den zten August und begehrt die Wiederherstellung der Zehnden und Bodenzinse, im Sinne der Zuschrift der Geistlichen von Zurich.

Eine Zuschrift der Munizipalität und Gemeinds, kammer von St. Cergue, schließt sich an die Adresse von Vivis an, in Rucksicht auf die Wiederherstellung der ehmaligen Bürgerschaften. Sie wird an die Munizipalitätscommission gewiesen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Bittschriften:

- 1. Zuschrift der Vorsteherschaft der Kirchgemeind St. Peter in Zürich v. 10. Sept. 1800. Sie macht Bemerkungen und Vorschläge über die Errichtung von Matrimonial. und Sittengerichten. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.
- 2. Zuschrift der Munizipalität von St. Gallen v. 12. Sept 1800. Sie macht Bemerkungen über die Machtheile der uneingeschränkten Frenheit der Gewerbe, die sich mit den ersten Lebensbedürfnissen beschäftigen. Wird an die Polizencommission gewiesen.
 - 3. Petition von der Filialgemeinde Oberried E,

Sentis v. 30. Aug. 1800. Die Burger bieser Gemeinde verlangen eine besondere Schule zu errichten und abgesonderten Kirchensatz zu bilden. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

4. Petition v. 8. Sept. 1800 des B. Hans Roth, flagt über die Beurtheilung einer Prajudicialfrage eines Schiedrichtertribunals und verlangt entweder die Ernennung eines neuen Schiedrichtertribunals, oder die Verschiebung der Beurtheilung bis zum Gesetz, an welchem die gesetzgebende Commission arbeitet. — Datein Gesetz rückwirkend seyn kann, trittet der Nathnicht ein.

Gesetzgebender Rath, 22. Sept. Prasident: Escher.

Die Finanzcommission tragt folgenden Gesetzesvorfchlag und Botschaft an den Bollz. Rath, an, die für 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt werden.

Der gesetgebende Rath auf die Botschaft bes

Vollz. Raths v. 29. Aug.

In Erwägung, daß schon die vormaligen Endgenoßischen Regierungen um des Besten des Landes willen mit verschiedenen auswärtigen Staaten, sich wegen gegenseitiger Ausbedung der Abzugsgerechtigkeit in Traktaten eingelassen und eine gegenseitige Freyzügigkeit eingeführt haben;

In Erwägung, daß es vortheilhaft ware, wenn diese besonderen Traktaten oder Zusicherungen auf ganz helvetien ausgedehnt wurden, und wenn überhaupt dieses Hindernis eines frenen Verkehrszwischen den Nationen ausgehoben werden konnte, be schließt:

- 1. Die Abzugsgerechtigkeit soll gegen alle Lander aufgehoben seyn, in welchen für das in Selvetien ziehende Vermögen kein Abzug gefodert wird.
- 2. Wenn aber Vermögen in einen Staat gezogen wird, der mit dem Theile Helvetiens, von wodasselber herkommt, in keinem Abzugstraktate stehen wurde, oder auch keine Frenzügigkeit mit der helvetischem Republik einführen wollte; so soll von einem solchen Vermögen noch ferner der gewohnte Abzug zu handen des Staats bezogen werden.
- 3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, und öffentlich

Botschaft an den Vollz. Rath.

Shne Anstand ertheilt Ihnen, B. Vollz. Rathe, ber gesetzeb. Rath, in Antwort auf Ihre Botschaft vom 29. Aug. die Vollmacht, wegen Aushebung der Abzugesgerechtigkeit, mit andern Staaten, in Unterhandlung

zu tretten und mit benfelben, auf Ratifikation bin, Traktaten darüber abzuschliessen.

Diesem Grundsatz gemäß ist aber der gesetzgebende Rath noch einen Schritt weiter gegangen, und hat zugleich zu Einführung einer allgemeinen Frenzügigkeit einen Gesetzesvorschlag abgefaßt, den er, B. B. N., Ihrer Prüfung übergiebt.

Das Gutachten der Polizencomifion, die Polizen der Wirthshaufer betreffend, wird in Berathung genommen.

Berschiedene Artitel werden angenommen; einige andere an die Commission jurudgewiesen.

Der Vollz. Rath übersendet, nach dem Bunsche bes Verfassers des Obrist. Boniour von Vallemand, seine neue Schrift: sur les dogmes des Chretiens comparés avec ceux des anciens peuples, suivis de quelques reslexions sur la guerre. Sie wird der Unterrichtscommission überwiesen.

In die Constitutionscommission wird an Ruhns Stelle I on der flue ernannt.

Auf den Antrag der Unterrichtscommission foll die Bittichrift der Burger von Kobeldwald und Grubach, Distr. Obereheinthal, Et. Sentis, wodurch dieselbe begehrt, sich von der Pfarren Montlingen zu trennen und eine eigene Pfarren zu errichten, der Gemeind Montlingen mitgetheilt, und ihr Gegenbesinden ein. geholt werden.

Die Gemeindskammer von Wivis begehrt durch eine Buschrift, die Wiederherstellung einer Art von Ehrschalz, der auf Verträgen beruht. Sie wird der Finanzcommission überwiesen.

Die Zuschrift des B. Bogels über den Zehnden, die wir bereits geliefert haben (St. 122, und 124) wird verlesen.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Bittidriften :

1. Einige Geiftliche aus dem E. Lauis flagen daß bas Gefet über die Zehndenstellung dieses Jahrs, gegen sie nicht gehörig vollzogen worden. Wird der Bollzichung überwiesen.

2. Zwen Bittschriften aus dem C. Lauis verlangen einige Erläuterungen bes Gesches, das die Stellung der Zehnden in ihrem Canton verordnet, und der Verzfügungen des Commissärs Aschocke darüber. Werden an die Vollziehung gewiesen.

Die Finanzcommission rath zwen Bittschriften der Gemeindskammern von Laufanne und Wistisburg, die Bezahlung von Arbeiten für Güterschatzungen verlangen, an die Bollziehung zu weisen. Angenommen.

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird.

Durch eine Botschaft vom 4. April 1800, begehrt ber ehevorize Bollz. Ausschuß die Berechtigung zu Bersteigerung eines Nationalguts in Offingen, im E. Zurich. Dieses Gut besteht aus einem Trottgebäude, bessen Werth mit Inbegriff aller dazu gehörigen Gerätschaften nach bengelegter Schatzung auf 656 fl. anzgegeben ist, aus einem Gebäude im Dorf Offingen, bessen über mit 200 Saum sich darinn befindenden Fassen auf 1200 fl. geschätt wird, und aus 12 Juchart Reben, die 2400 fl. geschätt sind.

Die Commigion der Diefer Gegenftand gur Unterfuchung übertragen wurde, weiß nun theils aus eigener Lotaltenninif, theils durch nahere Machfrage, daß der 12 Jucharten haltige der Ration gehörige Rebberg in Offingen die vortheilhafteste Lage und von dem besten Bewächse in jener Begend hat, und daff der gewöhne liche Preis für eine Juchart Reben in jener Revier 600 fl. ift, baber es ihr bochft befremdend vortam, von den bortigen besten Reten bie Juchart auf 200 fl. als den dritten Theil des gewöhnlichen Preises, geschätt ju feben. Freglich hat die Commission in ihren Rach. fuchungen auch erfahren, daß feit der Revolution jener Nationalweinberg folder gestalten vernachläfigt wurde, daß deffen ursprunglicher Werth wirklich eine mefentliche Berminderung leidet, die aber doch ben weitem nicht auf die vorliegende Schatzung berabfinkt.

Ben diefen Umftanden murde Eure Commiffion fich einer Vernachläßigung des Nationalintereffes schuldig zu machen glauben, wenn fie nicht Anweisung des Ans trags der Beräufferung dieses Nationalguts auf eine so nivrige Schapung hin, anrathen wurde, und sie ist zugleich überzeugt, daß die Anzeige dieser Umstände den gesetzgebenden Rath ben der Veräusserung der Ras tionalguter überhaupt behutsam machen wird, um nicht in diesem Zeitpunkt, wo fich so viele Umftande vereinigen, um ben Staat fur niedrige Preife feines ficherften Eigenthums zu berauben bem Staat für Die Bufunft unersetliche Berlufte gugugieben. Da aber auch in der Darftellung Diefer Umftande für die Bolls ziehung, in Rudficht Der Berwaltung der Nationals guter sowohl, als auch in Rudficht ihrer Berausserung, einige beilfame Binte liegen mogen, fo tragt die Commifion darauf an , Diefen ihren Bericht dem Volly. Rath mit der Unzeige der Abweisung des Beraufferungebegeha rens des Nationalguts in Ofingen gutommen ju laffen.

Findler erhalt für 4 2Bochen Urlaub.